

Synopse zu § 17 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis

Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2013	Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2016	Anmerkungen
§ 17 Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Kreises am Kreishaus in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, und am Dienstgebäude in Rheinbach, Grabenstraße 39, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. (2) In den folgenden Tageszeitungen ist auf die Bekanntmachungen nach Absatz 1 hinzuweisen: a) Rhein-Sieg-Anzeiger b) Rhein-Sieg-Rundschau c) Bonner Rundschau d) General-Anzeiger für Bonn und Umgebung (3) Unbenommen von Absatz 1 kann in begründeten Fällen die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen. (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages erfolgt abweichend von Absatz 1 in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen. (5) Tierseuchenverordnungen werden für das rechtsrheinische Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises im Rhein-Sieg-Anzeiger und in der Rhein-Sieg-Rundschau, für das linksrheinische Gebiet im General-Anzeiger und in der Bonner Rundschau verkündet. (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit	(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich vollzogen durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises www.rhein-sieg-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen. (2) Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen: a.) Rhein-Sieg-Anzeiger b.) Rhein-Sieg-Rundschau c.) Bonner Rundschau d.) Generalanzeiger für Bonn und Umgebung (3) Unbenommen von Absatz 1 kann in <u>Ausnahmefällen</u> die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in den in Absatz 2 aufgeführten Tageszeitungen erfolgen. <u>bisheriger Absatz 6 wird Absatz 4</u> (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang gemäß Absatz 1 sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet. <u>bisheriger Absatz 7 wird Absatz 5</u> (5) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.	Anpassung an die Verordnung vom 05.11.2015 über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)

durch Aushang gemäß Absatz 1 sowie durch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zum Aushang an ihrer Bekanntmachungstafel übersandte Informationsblätter unterrichtet. (7) Der wesentliche Inhalt der Kreistagsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder über die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit der Kreistag nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.		
--	--	--